Anlage A zu Vergabe Nr.: BCW_2026_FP_01

Neubau eines Bildungscampus „Bildungscampus West“, Georg-Heckel-Straße, 66117 Saarbrücken
Planungsleistungen – Tragwerkplanung, und Bauphysik gem. HOAI 2021 sowie Brandschutzplanung gem. AHO.
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV / § 74 VgV, ohne Planungswettbewerb - 1. Stufe (2. Stufe: anschließendes Verhandlungsverfahren)

Teilnahmebedingungen - inhaltliche Anforderungen: Eigenerklärung nach § 123 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) über das Nichtvorliegen von zwingenden Ausschlussgründen

Ich erkläre, dass nach § 123 GWB keine Person, deren Verhalten dem Bewerber zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen den Bewerber eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. *§ 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),*
2. *§ 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,*
3. *§ 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),*
4. *§ 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,*
5. *§ 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,*
6. *§ 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),*
7. *§ 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),*
8. *den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),*
9. *Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder*
10. *den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).*

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße nach StGB oder OwiG stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

Ich versichere weiterhin, dass wir unseren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung und den tariflichen Sozialkassen nachgekommen sind und ein Verstoß hiergegen nicht durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde.

_____ _____

(Ort, Datum) (Firmenstempel, Unterschrift)